

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2013	15.07.2013	Nr. 6
---------------	------------	-------

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
- 2 Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und das Wahlverfahren – Wahlbekanntmachung – der Bundestagswahl am 22. September 2013
- 3 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, hier: Aufhebung der Zweckwidmung eines Wirtschaftsweges
- 4 Bekanntmachung betr. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe;
 - a) Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Bekanntmachung Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“

Bekanntmachung

Anhang 1

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Eslohe (Sauerland)				
wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl 02.09.2013	bis	16. Tag vor der Wahl 06.09.2013	während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾
Ort der Einsichtnahme				
im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, Zimmer 24				
(nicht barrierefrei) ²⁾				

fr Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollstndigkeit der zu seiner Person im Whlerverzeichnis eingetragenen Daten berprfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollstndigkeit der Daten von anderen im Whlerverzeichnis eingetragenen Personen berprfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstndigkeit des Whlerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf berprfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, fr die im Melderegister ein Sperrvermerk gem den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Whlerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren gefhrt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgert mglich. ³⁾

Whlen kann nur, wer in das Whlerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Whlerverzeichnis fr unrichtig oder unvollstndig hlt, kann in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl 02.09.2013

 bis

16. Tag vor der Wahl 06.09.2013

 zum

16. Tag vor der Wahl 06.09.2013

, sptestens am

16. Tag vor der Wahl 06.09.2013

 bis

12.30 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindebehrde ⁴⁾

Gemeinde Eslohe (Sauerland), Der Brgermeister, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, Zimmer 24

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklrung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Whlerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis sptestens zum

21. Tag vor der Wahl 01.09.2013

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Whlerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Whlerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 147 Hochsauerlandkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhlt auf Antrag

5.1 ein in das Whlerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Whlerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Whlerver-

zeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl 01.09.2013

) oder die Einspruchsfrist gegen das Whlerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

16. Tag vor der Wahl 06.09.2013

) versumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl

20.09.2013

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von ⁵⁾ der Deutschen Post AG
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Eslohe, 15.07.2013	Die Gemeindebehörde Gemeinde Eslohe (Sauerland) Der Bürgermeister gez. Kersting
---	--

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nicht Zutreffendes streichen.
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. folgende

Die Gemeinde³⁾ ist in

Zahl 10

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
10	Bockheim, Larmecke, Cobbenrode, Leckmart, Niederlandenbeck, Oberlandenbeck, Obermarpe	Haus der Begegnung Cobbenrode
20	Böttenbergstraße, Brackenweg, Braukweg, Eberhard-Koenig-Straße, Goldschmidtweg, Hagenweg, Hauptstraße 1-46, Isidorweg	Seniorenheim Störmanns Hof
30	Am Beil, Am Hammer, Am Hang, Amselweg, An der Helle, Christine-Koch-Straße, Finkenhain, Grimmeweg, Haus Wenne, Höhenweg, Homertstraße, Im Mühlental, In der Marpe, In der Schlade, Kupferstraße 21-40, Martin-Luther-Straße, Sallinghausen, Sieperring, Parkweg, Reiherhorst, Schultheißstraße, Sommerkamp, Von-Esleven-Straße, Wennerwaldstraße, Zum Fischacker, Zur Steinschelle	Kurhaus Eslohe
40	Ahornweg, Am Kreuzkamp, Buchenweg, Dornseifferweg, Eichendorffweg, Eschenweg, Gartenstraße, Hauptstraße 47-101, Im Westenfeld, Kapellenfeld, Kirchstraße, Kupferstraße 2-18, Langelohstraße, Papestraße, Schlesierweg, Schulstraße, Sormeckestraße, Springstraße, St.-Rochus-Weg, Tölckestraße, Zum Bötgenhahn, Zum Scharfenstein, Zum Steltenberg	Kindergarten St. Peter und Paul, Eslohe
50	Niedersalwey, Obersalwey	Schützenhalle Niedersalwey
60	Dormecke, Kückelheim, Niedermarpe	Schützenhalle Kückelheim
70	Bremscheid, Frielinghausen, Hengsbeck, Isingheim, Lochtrop, Lüdingheim	Dorfgemeinschaftshaus Hengsbeck
80	Bremke	Kindergarten Bremke
90	Beisinghausen, Büemke, Büenfeld, Herhagen, Landenbeck, Nichtinghausen, Reiste	Grundschule Reiste
100	Oesterberge, Wenholthausen	Pfarrheim Wenholthausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

Datum 19.08.2013	bis	Datum 01.09.2013
---------------------	-----	---------------------

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum an-

vom

gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um

16.00	Uhr im
-------	--------

Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Eslohe, 15.07.2013

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Bürgermeister

gez. Kersting

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, hier: Aufhebung der Zweckwidmung eines Wirtschaftsweges

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Auf dem im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim (BGH Kückelheim) stehenden Wirtschaftsweg Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstücke 175 und 221, Lage: „An der Dormecker Straße“ zwischen Kückelheim und Dormecke, ruht nach dem Rezess nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921, bestätigt am 31.12.1923, die Zweckwidmung als Wirtschaftsweg.

Der Wirtschaftsweg erschließt als sogenannter Stichweg ohne weiterführende Erschließungsfunktion ausschließlich Flächen eines Eigentümers. Der Eigentümer dieser Flächen sowie der Beirat der BGH Kückelheim beantragen die Aufhebung der bisherigen Zweckwidmung. Im Anschluss an die Entwidmung soll die Veräußerung der Parzellen an den Eigentümer der angrenzenden Flächen erfolgen.

Hierzu ist eine Änderung des Rezesses erforderlich.

§ 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Die auf dem Wirtschaftsweg Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstücke 175 und 221, Lage: „An der Dormecker Straße“ zwischen Kückelheim und Dormecke ruhende Zweckwidmung nach dem Rezess der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrundeliegenden Wegegrundstücke sind in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923,

hier: Aufhebung der Zweckwidmung eines Wirtschaftsweges

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134) erforderliche Zustimmung ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 03.06.2013 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 28.06.2013

Der Bürgermeister

gez. Kersting



Titel		
Inhalt Aufhebung der Zweckwidmung des im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim stehenden Wirtschaftsweges "An der Dornecker Straße" (Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstücke 175 und 221)		
Institution Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter Sommer	Datum 29.04.2013	Maßstab 1 : 2000
nur zum Dienstgebrauch		

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 "Fachmarktzentrum Tölckestraße" in Eslohe;

a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 den Bebauungsplans Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezug nehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 58/2013 sowie Punkt 4 der Niederschrift der Ratssitzung vom 23.05.2013 beschließt der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland), den Bebauungsplan Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung hierzu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 11, Flurstücke 800, 803, 804.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan.

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheistraße 2, Zimmer 18, whrend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. ber seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

b) Bekanntmachung Satzung ber die rtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tlckestrae“;

Satzung ber rtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 63 “Fachmarktzentrum Tlckestrae” in Eslohe vom 27.06.2013

Auf Grund des § 86 der Bauordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, ber. S. 982) und des § 7 der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), jeweils in den zurzeit gltigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.06.2013 nachstehende rtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 “Fachmarktzentrum Tlckestrae” in Eslohe als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die uere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 “ Fachmarktzentrum Tlckestrae” in Eslohe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe.

§ 3 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle die Außenansicht beeinflussenden baulichen Maßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich:
1. Gebäude bis zu 30 m³ umbauten Raum ohne Aufenthaltsräume (dies gilt nicht für Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände),
 2. Gartenlauben,
 3. Gewächshäuser,
 4. Fahrgastunterstände,
 5. Schutzhütten für Wanderer.

§ 4 **Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung**

- (1) Zulässig sind im SO-Gebiet beidseitig gleich geneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer, wenn die Abwalmung max. 1/3 der Giebdreieckshöhe beträgt, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Pyramidendächer sowie Flachdächer.
- (2) Die Maximaldachneigung beträgt im SO-Gebiet 20°. Dies gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (3) Die Dacheindeckung hat in schwarzen, dunkelgrauem bis anthrazitfarbenem Material zu erfolgen. Außerdem werden Kiesschüttungen oder Gründächer im Bereich der Flachdächer zugelassen.

§ 5 **Außenwand- und Fassadengestaltung einschließlich vortretender Bauteile**

- (1) Zulässige Materialien sind weißer bis weißgrauer Putz, dunkelgrauer bis anthrazitfarbener Schiefer, schwarzes Holzfachwerk mit Ausfachung in weißem Putz, dunkelbraune, weiße, schwarze oder holznaturfarbene (farblose) Holzverkleidung. Des Weiteren sind graue nichtglänzende Stehfalzbleche im Bereich der Giebdreiecke und in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade zulässig. Im Fassadenbereich der Eingänge der einzelnen Fachmärkte kann eine dem jeweiligen Anbieter spezifische Farbgestaltung gewählt werden, jedoch nur in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade.
- (2) Sockel und Sockelgeschosse sind außerdem zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkel gestrichenem Putz.
- (3) Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig.
- (4) Frei stehende Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind entsprechend zu gestalten.

§ 6 **Abweichung**

In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Abweichung unter Würdigung des Zweckes der Bestimmung mit dem Satzungsziel vereinbar erscheint.

§ 7 **Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 63 „Fachmarktzentrum Tölckestraße“ in Eslohe öffentlich bekannt gemacht

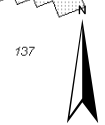
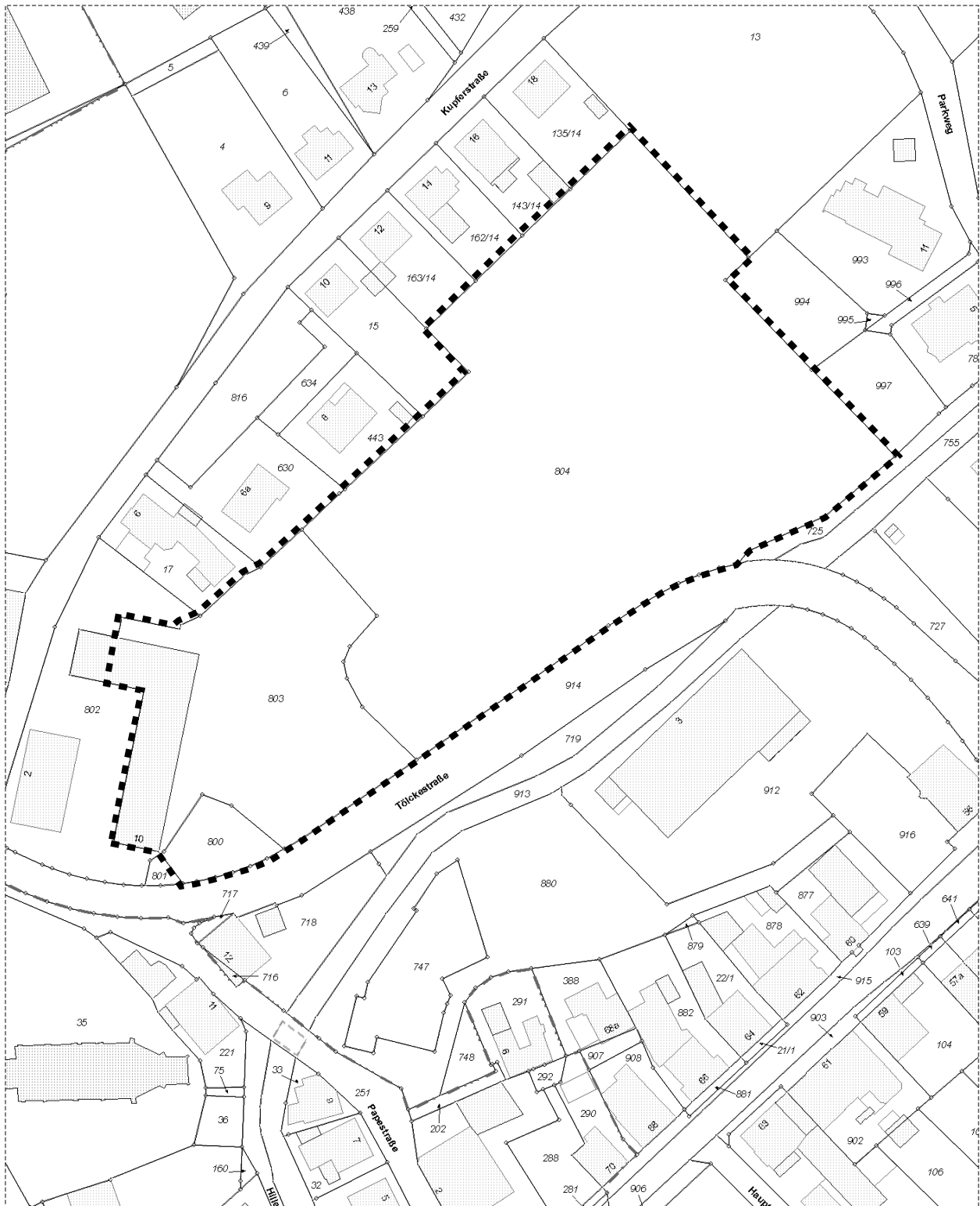
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 3. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 12.07.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting



Titel Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 63 "Fachmarktzentrum Tölckestraße" in Eslohe		
Institution Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter St. Berg	Datum	Maßstab 1 : 1500
nur zum Dienstgebrauch		